



Bundesamt für Verkehr BAV, CH-3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: //  
Sachbearbeiter/in: Hanspeter Oprecht  
Bern, im November 2018

## **Finanzhilfen aus dem Zahlungsrahmen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG): Erläuterungen und Vorbedingungen zu den Gesuchen der Unternehmen des öffentlichen Verkehrs**

### **Ausgangslage**

Das seit dem 1. Januar 2004 geltende Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, SR 151.3) sieht unter anderem vor, dass Bauten, Anlagen und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (öV) innert 20 Jahren, Kundeninformations- und Billettausgabesysteme innert 10 Jahren nach Inkrafttreten den behinderten Menschen zugänglich sein müssen. Die Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV, SR 151.34) hält die Finanzierungsbelange zu dieser Gesetzesgrundlage fest.

Im Normalfall können die nötigen Massnahmen für einen behindertengerechten öV bei ohnehin geplanten Aus- bzw. Neubauten von Haltepunkten oder bei Fahrzeug-Neubeschaffungen mittels der regulären Finanzierung kostengünstig umgesetzt werden. Als Beispiele seien hier die Substanzerhaltung, Netzausbauten oder Umbauten, die sich aus Automatisierungsgründen ergeben, genannt.

Da die Lebensdauer von Kundeninformationssystemen und Billettautomaten rund 10 Jahre beträgt, können hierfür keine Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen beantragt werden. Es gilt, die Behindertengerechtigkeit bei der Neubeschaffung sicherzustellen, die Finanzierung muss deshalb auf dem regulären Weg erfolgen.

Für jene Massnahmen, die nicht in einem solchen ohnehin nötigen Rahmen während der 20-jährigen Anpassungsfrist realisiert werden können, entstehen zusätzliche Kosten. Hier sollen Finanzhilfen aus dem Zahlungsrahmen BehiG bzw. aus Krediten der Kantone eine Abfederung bewirken. Gemäss Artikel 23 Absatz 1 BehiG gelten die jeweils gültigen Schlüssel für die Aufteilung der öV-Finanzierung zwischen Bund und Kantonen auch für Massnahmen für einen behindertengerechten öV sowohl bezüglich der ordentlichen als auch der ausserordentlichen Finanzierung.

Als Finanzmittel kommen Darlehen und à-fonds-perdu-Beiträge in Frage. Mittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen werden gewährt, wenn ein entsprechendes Gesuch vom BAV positiv beurteilt wird.

### **Vorbedingungen**

Finanzhilfen werden gemäss Subventionsgesetz nur auf Gesuch hin gewährt. Die vorliegenden Erläuterungen richten sich an Unternehmen, die ein Gesuch um Finanzmittel aus dem Zahlungsrahmen BehiG an das BAV richten möchten. Ab 2019 werden nur noch Finanzhilfen für Rollmaterialmassnahmen gewährt.



Referenz/Aktenzeichen: 634.0/2006-06-08/241

Bevor ein Gesuch für Finanzhilfen aus dem Zahlungsrahmen BehiG gestellt wird, muss die Gesuchstellerin prüfen, ob folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bildet das beantragte Projekt Bestandteil des gesamtschweizerischen Umsetzungskonzeptes gem. Artikel 18 Absatz 2 VböV? Das gesamtschweizerische Umsetzungskonzept wird anhand einer rollenden Planung durch das BAV in Absprache mit den betroffenen Kantonen und Unternehmen den – in erster Linie finanziellen – Rahmenbedingungen periodisch angepasst werden.
- Betrifft das Projekt ausschliesslich behindertengerechte Massnahmen, welche nicht im Rahmen eines ohnehin geplanten bzw. nötigen Um- und Neubaus eines Haltepunktes oder einer ohnehin nötigen Fahrzeug-Neubeschaffung realisiert werden müssen (Art. 23 Abs. 1 BehiG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 BehiG)?
- Berücksichtigt das Gesuch den Umstand, dass Finanzmittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen nur für die kostengünstigsten Massnahmen gesprochen werden (Art. 20 VböV)? Die Realisierung von «Komfortlösungen» ist möglich; die Mittel, die dafür zusätzlich benötigt werden, können aber nicht aus dem BehiG-Zahlungsrahmen gesprochen werden.
- In aller Regel werden Finanzmittel aus dem BehiG-Zahlungsrahmen nur für Massnahmen gewährt, die durch den Bund mitbestellte Angebote betreffen. Über Ausnahmen entscheidet das BAV im Einvernehmen mit der Eidg. Finanzverwaltung (Art. 11 Abs. 2 VböV).

Das BAV geht grundsätzlich davon aus, dass alle für die Beurteilung notwendigen Angaben von den Gesuchstellern zur Verfügung gestellt werden. Das BAV behält sich jedoch das Recht vor, die einzelnen Angaben zu plausibilisieren bzw. über die kostengünstigste Erfüllung zur Erreichung der BehiG-Zielsetzung zu entscheiden (Art. 20 Abs. 2 VböV). Es entscheidet im Einzelfall über die Anrechenbarkeit der Kosten (Art. 21 Abs. 3 VböV). Zudem bewirkt eine vorliegende Plangenehmigungsverfügung kein Präjudiz auf die Ausrichtung von Finanzmitteln aus dem Zahlungsrahmen BehiG. Gemäss Subventionsgesetz muss der Gesuchsteller der zuständigen Behörde Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle gewähren. Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und allfällige Rückforderungsansprüche abklären kann (Art. 11 Abs. 2 und 3 SuG).

### **Gesuchsformulare**

Die geforderten Angaben können grundsätzlich in die folgenden Kategorien gegliedert werden: Angaben zum Investitionsvorhaben bezüglich Bauten oder Anlagen (Gesuchsformular A) Angaben zum Investitionsvorhaben bezüglich Fahrzeuge / Rollmaterial (Gesuchsformular B) Diese Gesuchsformulare enthalten weitere Erläuterungen zur Gesuchserstellung und sind als Word-Dateien unter [www.bav.admin.ch/mobile](http://www.bav.admin.ch/mobile) herunterladbar.